

Wahlbekanntmachung der Wahlleitung zu den Kommunalwahlen und der Direktwahl einer hauptamtlichen Bürgermeisterin oder eines hauptamtlichen Bürgermeisters am 12. September 2021

Am 12. September 2021 sind im Flecken Steyerberg der **Gemeinderat**, sowie die hauptamtliche **Bürgermeisterin** oder der hauptamtliche **Bürgermeister** des Flecken Steyerberg, und in den Ortschaften Deblinghausen, Düdinghausen, Steyerberg, Voigtei und Wellie die **Ortsräte** zu wählen (Verordnung der Niedersächsischen Landesregierung über den Wahltag für die kommunalen allgemeinen Neuwahlen und allgemeinen Direktwahlen 2021 vom 31. Oktober 2020, Nds. GVBl. S. 378, bzw. Beschluss des Gemeinderates vom 25.03.2021 über die Bestimmung des Wahltages für die Direktwahl).

Für diese Wahlen fordere ich gemäß §§ 16 und 45 b Abs. 4 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) in der Fassung vom 28.01.2014 (Nds. GVBl. 2014, S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. S. 477) zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf und mache Folgendes bekannt:

I) Wahl des Rates des Flecken Steyerberg

a) Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter:

In den Rat des Flecken Steyerberg sind gemäß § 46 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.02.2021 (Nds. GVBl. S. 64)

16 Ratsfrauen oder Ratsherren

zu wählen.

b) Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche:

Im Wahlgebiet des Flecken Steyerberg besteht für die Wahl des Rates ein Wahlbereich.

c) Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber:

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf gemäß § 21 Abs. 4 NKWG

bis zu 21 Bewerberinnen oder Bewerber

enthalten, der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf gemäß § 21 Abs. 5 NKWG den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten.

d) Unterstützungsunterschriften für die Wahlvorschläge:

Der Wahlvorschlag für die Wahl des Rates muss nach § 21 Abs. 9 NKWG von

mindestens 20 Wahlberechtigten

des Wahlbereiches, für den der Wahlvorschlag eingereicht werden soll, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Eine wahlberechtigte Person darf für die Wahl des Gemeinderates nur einen Wahlvorschlag unterzeich-

nen. Hat jemand für die Wahl des Gemeinderates mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die beim Flecken Steyerberg nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind.

e) Von der Verpflichtung, Unterschriften für ihre Wahlvorschläge beizubringen,

sind nach Maßgabe des § 21 Abs. 10 NKWG folgende Parteien **befreit**; einbezogen ist die Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 09.11.2020 (Nds.MBl. Nr. 52/2020, S. 1283):

Christliche Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
Freie Demokratische Partei (FDP)
DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
Alternative für Deutschland (AfD)

II) Wahl der Ortsräte für die Ortschaften Deblinghausen, Düdinghausen, Steyerberg, Voigtei und Wellie

Nach § 4 der Hauptsatzung des Flecken Steyerberg wird für die Ortschaften Deblinghausen, Düdinghausen, Steyerberg, Voigtei und Wellie je ein Ortsrat gewählt. Nach § 91 Abs. 2 NKomVG werden die Mitglieder der Ortsräte von den Wahlberechtigten der Ortschaften zugleich mit den Ratsfrauen und Ratsherren der Gemeinde nach den dafür maßgebenden Vorschriften des NKomVG und des NKWG gewählt.

a) Zahl der zu wählenden Mitglieder der Ortsräte gemäß § 4 der Hauptsatzung des Flecken Steyerberg:

Ortsrat Deblinghausen:	5 Mitglieder
Ortsrat Düdinghausen:	5 Mitglieder
Ortsrat Steyerberg:	5 Mitglieder
Ortsrat Voigtei:	5 Mitglieder
Ortsrat Wellie:	5 Mitglieder

b) Abgrenzung der Wahlbereiche:

Die Ortschaften Deblinghausen, Düdinghausen, Steyerberg, Voigtei und Wellie (Wahlgebiete) bilden nach § 7 Abs. 2 NKWG je einen Wahlbereich.

c) Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber:

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf gemäß § 21 Abs. 4 NKWG

bis zu 10 Bewerberinnen und Bewerber

enthalten; der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf gemäß § 21 Abs. 5 NKWG den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten.

d) Unterstützungsunterschriften für die Wahlvorschläge:

Wahlvorschläge für die Wahlen der Ortsräte müssen nach § 21 Abs. 9 NKWG von

mindestens 10 Wahlberechtigten

des Wahlbereiches (Ortschaft) persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Eine wahlberechtigte Person darf für die Wahl des Orsrates nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand für die Wahl des Orsrates mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die beim Flecken Steyerberg nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind.

e) Die unter Nr. I e) aufgeführten Parteien sind von der Verpflichtung,

Unterschriften für ihre Wahlvorschläge beizubringen, nach Maßgabe des § 21 Abs. 10 NK-WG **befreit**.

Vom Unterschriftenquorum ferner befreit ist

für die Ortsratswahl in Deblinghausen:	Liste Deblinghausen
für die Ortsratswahl in Düdinghausen:	Düdinghäuser Liste
für die Ortsratswahl in Steyerberg:	Wir für Steyerberg
für die Ortsratswahl in Voigtei:	Wählergemeinschaft Voigtei (WG Voigtei)
für die Ortsratswahl in Wellie:	Wellier Liste (WL)

III) Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

a) Wahltermin:

Gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 25.03.2021 wird im Flecken Steyerberg die hauptamtliche Bürgermeisterin oder der hauptamtliche Bürgermeister von den Bürgerinnen und Bürgern nach den Vorschriften des NKWG am 12. September in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr gewählt.

Im Falle einer erforderlichen Stichwahl findet diese am 26. September 2021, ebenfalls in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr statt.

b) Wahlgebiet:

Für die Direktwahl bildet das Wahlgebiet Flecken Steyerberg einen Wahlbereich.

c) Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber:

Jeder Wahlvorschlag darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers enthalten (§ 45 d Abs. 2 NKWG).

§ 21 Abs. 1 NKWG findet mit der Maßgabe Anwendung, dass eine wählbare Einzelperson sich auch dann vorschlagen kann, wenn sie nicht wahlberechtigt ist.

d) Unterstützungsunterschriften für die Wahlvorschläge:

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Gebiet des Flecken Steyerberg zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst unterzeichnet sein.

Jeder Wahlvorschlag muss außerdem von

mindestens 48 Wahlberechtigten

aus dem Flecken Steyerberg persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften der Wahlberechtigten (sog. Unterstützungsunterschriften) sind gemäß § 32 Abs. 2 Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) in der Fassung vom 05.07.2006 (Nds. GVBl. 2006 S. 280, 431), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 07.08.2017 (Nds. GVBl. S. 255) auf einem amtlichen Formblatt zu erbringen, das auf Anforderung kostenfrei von der Gemeindegewahlleitung ausgehändigt wird.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf erst dann durch Unterschriften unterstützt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt ist (§ 32 Abs. 4 Nr. 4 NKWO). Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; der Flecken Steyerberg hat die Wahlberechtigung jeweils zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Hat jemand für eine Direktwahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die beim Flecken Steyerberg nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§ 45 d Abs. 3 NKWG).

e) Die unter Nr. I e) aufgeführten Parteien sind von der Verpflichtung,

Unterschriften für ihre Wahlvorschläge beizubringen, nach Maßgabe des § 21 Abs. 10 i.V.m. § 45 d Abs. 4 Satz 4 NKWG **befreit**.

Unterstützungsunterschriften sind ebenfalls nicht für den bisherigen Amtsinhaber erforderlich (§ 45 d Abs. 4 Satz 1 NKWG).

IV) Wahlanzeige

Nicht unter I e) aufgeführte Parteien können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie gemäß § 22 Abs. 1 NKWG spätestens am 14. Juni 2021 der Landeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteigenschaft festgestellt hat. Der Anzeige sind ein Abdruck der Satzung und des Programms sowie ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen. Ist ein Landesvorstand nicht bestellt, so ist ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Bundesvorstand beizufügen.

V) Einreichung, Inhalt und Form der Wahlvorschläge:

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden. Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein.

Bei der Einreichung der Wahlvorschläge sind die Vorschriften der §§ 21 ff. i. V. m. § 45 a und 45 d NKWG und der §§ 32 ff. NKWO über Inhalt und Form der Wahlvorschläge zu beachten. Amtliche Vordrucke werden von der Gemeindegewahlleitung kostenlos ausgegeben und können dort angefordert werden.

Die Wahlvorschläge sind spätestens

bis Montag, 26. Juli 2021, 18:00 Uhr,

bei der Wahlleitung des Flecken Steyerberg, Amtshaus, Lange Straße 21, 31595 Steyerberg, schriftlich einzureichen. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Ein verspätet einge-

gangener Wahlvorschlag ist ungültig und wird nicht zugelassen. Ich empfehle, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Steyerberg, 08.05.2021

FLECKEN STEYERBERG
Der Gemeindevorstand
In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Siedenberg', with a stylized flourish at the end.

(Siedenberg)